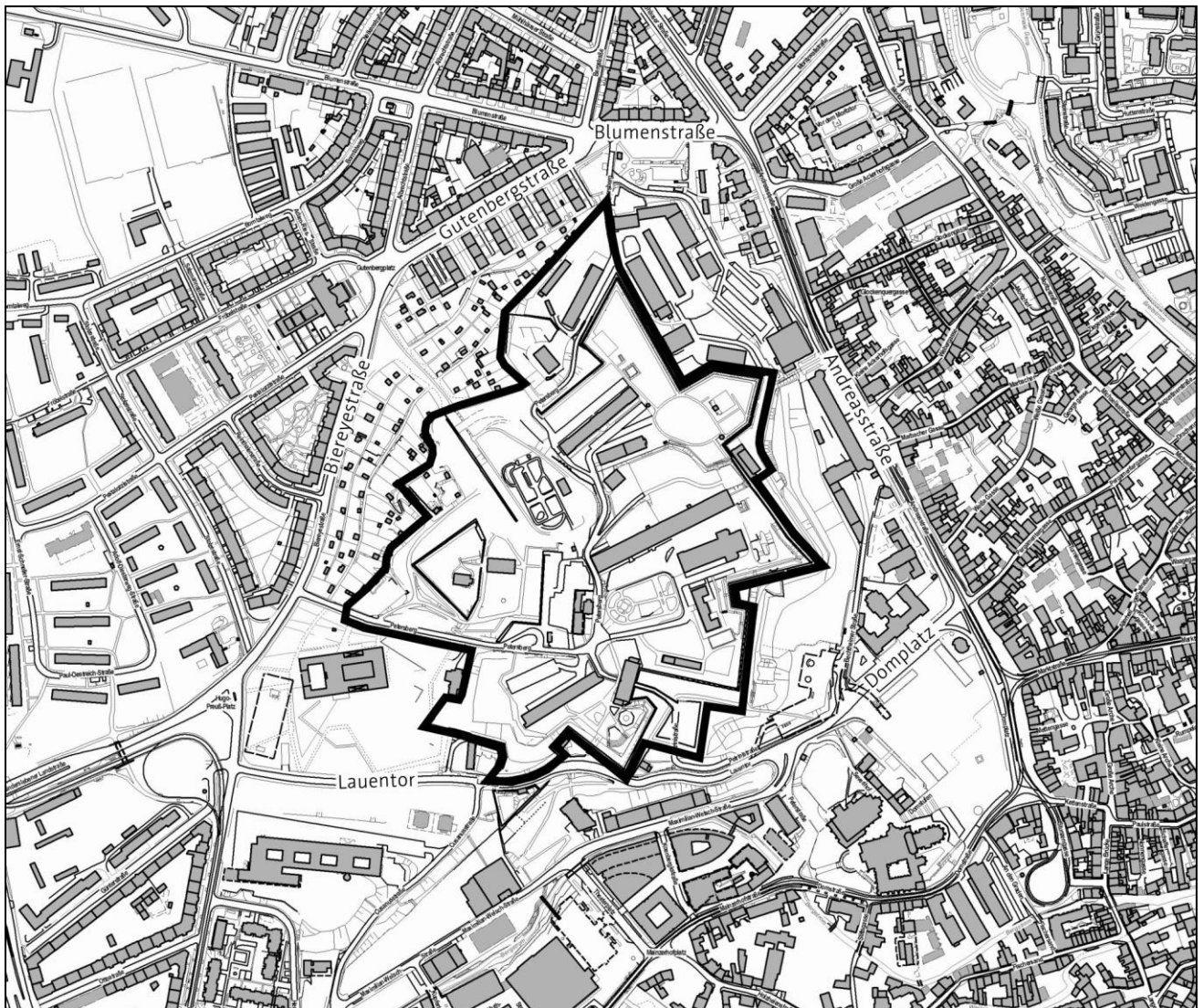


Stellplatzbeschränkungssatzung

"Petersberg"

Satzungstext



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 2, 49 und 83 Abs. 1 Nr. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)

hat der Stadtrat Erfurt am _____ die Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg" mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stellplätze, Carports und Garagen und für deren Nachweis gemäß § 49 ThürBO entsprechend dem, in der beigefügten Karte (M 1:2000) ersichtlichen Geltungsbereich.

Die beigefügte Karte vom 03.08.2012 ist Bestandteil der Satzung und kann von Jedermann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 5 ThürBO).
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 5 ThürBO).
- (3) Carports sind überdachte Stellplätze.

§ 3

Beschränkungen

- (1) In dem nach § 1 abgegrenzten Gebiet der Erfurter Innenstadt (Bereich Petersberg) wird die Herstellung von Stellplätzen, Carports und Garagen nur auf die notwendige Anzahl im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBO, vermindert um den für Besucher vorzusehenden Anteil, beschränkt. (§ 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO). Die Herstellung von Stellplätzen, Carports und Garagen für Besucher wird untersagt.
- (2) Die Beschränkung der Herstellung von Stellplätzen bezieht sich nicht auf Stellplätze für Behinderte.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung werden nach § 63 e ThürBO geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.